



Marktgemeinde Ebenthal

2251 Ebenthal, Stillfriederstr. 1, ☎: 02538/8110
Mail: marktgemeinde@ebenthal.at www.ebenthal.at



Gemeindenachrichten

Ausgabe 1/2013

Herausgeber, Hersteller und Medieninhaber: Marktgemeinde Ebenthal, 2251 Ebenthal, Stillfriederstraße 1 - Tel.: 02538/8110 - Fax: -4

INFOBLATT ZUR LANDTAGSWAHL 2013

Gemäß § 21 Landtagswahlordnung 1992 (LWO) besitzen sie das aktive Wahlrecht, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, spätestens am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag (28.12.2012) in einer Gemeinde des Landes NÖ ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sowie im Wählerverzeichnis der Wohnsitzgemeinde eingetragen sind.

Die Gemeindewahlbehörde Ebenthal hat in der konstituierenden Sitzung am 16.1.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Wahllokal:	Gemeindeamt, Stillfriederstraße 1
Verbotsszonen:	50 Meter im Umkreis
Wahlzeit:	07.00 – 14.00 Uhr



Gemäß § 70 LWO wird weiters eine besondere Wahlbehörde für bettlägerige Personen eingerichtet. Diese werden dann am Wahltag in der Zeit zwischen **10.00 Uhr und ca. 11.00 Uhr** von der besonderen Wahlbehörde besucht. Falls sie zu diesem Personenkreis zählen, ersuchen wir sie bitte rechtzeitig eine Wahlkarte zu beantragen und für den Besuch der besonderen Wahlbehörde anzumelden.

Eine **Wahlkarte** kann schriftlich bis spätestens 27.2.2013 beantragt werden. Wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person oder ihn selbst möglich ist, ist die schriftliche Antragstellung bis 1.3.2013, 12.00 Uhr möglich. Die schriftliche Beantragung kann durch E-Mail, FAX, Brief, Formular erfolgen (auf welchem Weg das ausgefüllte und unterschriebene Formular die Gemeinde erreicht, ist unerheblich!!!).

Die Identität ist beim schriftlichen Antrag nachzuweisen durch

- Angabe der Passnummer oder
- durch Anschluss einer Kopie des Reisepasses (auch abgelaufener RP) oder der Kopie einer Urkunde bzw. amtlichen Bescheinigung oder
- im Fall einer elektronischen Einbringung auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur

Persönlich ist die Antragstellung bis zum 1. März 2013, 12.00 Uhr möglich.

Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich.

Ausführung der Wahlkarte:

- ✓ Persönliche Übernahme durch Antragsteller(in)
- ✓ Ausfertigung an wahlberechtigten Ehepartner, eingetragenen Partner oder an Verwandte (Eltern/Kinder) möglich, wenn diese schriftlich bevollmächtigt sind.
- ✓ Sonstigen Personen, die schriftlich bevollmächtigt sind, dürfen neben deren eigener Wahlkarte für diese Wahl nicht mehr als zwei Wahlkarten ausgefolgt werden.
- ✓ Ansonsten **nachweisliche (d. h. RSb) und eingeschriebene Zustellung.**

Zustellung durch Gemeindeboten ist nicht zulässig!

Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Raimund Kolm